



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 1998

Nummer 59

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	24. 8. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekanntmachung über die Aufhebung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung v. 24. 8. 1998 . . . . .	1054
7130	5. 8. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen . . . . .	1057

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
21. 8. 1998	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landeswettbewerb „Tiergerechte Haltung von Legehennen und Puten in der Landwirtschaft“ . . . . .	1066
19. 8. 1998	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen Bek. - Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1998 vom 19. August 1998 . . . . .	1067
26. 8. 1998	Bek. - Bekanntmachung Nr. 6 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse der VEW ENERGIE AG in Dortmund) . . . . .	1074
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 34 v. 31. 8. 1998 . . . . .	1076
	Nr. 35 v. 9. 9. 1998 . . . . .	1076

230

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Verwaltungsvorschriften  
auf dem Gebiet der Raumordnung  
und Landesplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 24. 8. 1998

Folgende Verwaltungsvorschriften der Gliederungsnummer 230 werden aufgehoben:

29. 11. 1966

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

27. 3. 1968

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Landkreis Grevenbroich

24. 10. 1968

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung einer Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

16. 4. 1969

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung einer Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

26. 9. 1969

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

1. 12. 1969

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Erkelenz

13. 4. 1970

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld

24. 4. 1970

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Düsseldorf-Mettmann“

27. 10. 1970

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

2. 12. 1970

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Mönchengladbach und kreisfreie Stadt Rheydt

22. 12. 1970

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Siegen

10. 7. 1972

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

30. 11. 1972

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt des Kreises Tecklenburg

29. 3. 1973

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei  
Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

14. 2. 1974

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei  
Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Siegen

11. 10. 1974

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein Teil I

10. 9. 1975

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Siegen

20. 11. 1975

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Bergisches Land, Teil I

20. 11. 1975

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein, Teil II

20. 11. 1975

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Wittgenstein

24. 11. 1975

Bek. d. Ministerpräsidenten  
Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

27. 11. 1975	9. 1. 1979
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Datteln
17. 12. 1975	18. 1. 1979
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Olpe	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung von Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Niederrhein, Teil I und II, im Gebiet der Stadt Rees und des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Wesel und der Gemeinde Hamminkeln
5. 1. 1977	22. 11. 1979
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Bergkamen
16. 2. 1977	10. 1. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Wickede Süd	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Städte Bochum (Hordel) und Herne (Röhlinghausen)
17. 3. 1977	10. 1. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund, Ortsteil Wickede Süd	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hagen, Stadtteil Haspe
24. 6. 1977	25. 3. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Hamm (Westtünnen)
23. 11. 1977	3. 7. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet „Die Haard“ südlich Haltern	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Bereich der Stadt Bochum (Herzogstraße)
23. 11. 1977	3. 7. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Straelen
5. 12. 1977	23. 7. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung der zeichnerischen Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, Teilabschnitt Kreis Siegen (3. und 4. Änderung) im Gebiet der Stadt Siegen und der Stadt Freudenberg	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Essen
18. 1. 1978	23. 7. 1980
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Erfttal	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Schwerte
18. 1. 1978	
Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Rurtal	

20. 8. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund (Lütgendortmund)
27. 11. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Witten
28. 4. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann, im Gebiet der Stadt Mettmann
20. 10. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Geldern
9. 11. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Grevenbroich, im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen
25. 11. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Nachtragsgenehmigung zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe
1. 4. 1982	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Grevenbroich, jetzt Kreis Neuss, im Gebiet der Stadt Neuss
4. 11. 1982	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft im Gebiet der Stadt Krefeld
4. 5. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld 1970 im Gebiet der Stadt Willich
4. 5. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
6. 7. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
30. 9. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Düsseldorf
30. 9. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Düsseldorf-Mettmann 1970 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland im Gebiet der Stadt Mettmann
23. 5. 1985	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen, Teil I

**Ermittlung der Emissionen und Immissionen  
von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen  
sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -  
VA3-8817.4.2/8843.2 (V Nr. 3/98) -  
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr -  
311-61-3.1-3.2 - v. 5. 8. 1998

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 30. 9. 1997 (MBL. NW. 1997 S. 1230/SMBL. 7130) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

**Anlage 1**

Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen  
gem. § 26 BImSchG sowie Stellen im Sinne von § 12 der 2. BImSchV,  
§§ 26,28 der 13. BImSchV, § 10 der 17. BImSchV, § 7 der 27. BImSchV und Nr. 3.2 TA Luft,

Meßstelle	Bekanntgabeumfang		
ACCON GmbH Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Gräfelfinger Straße 133a, 81375 München	Gruppe:	I	
	Bereich:	Q, R	
	Befristung:	31. 12. 2004	
ACCON Köln GmbH Eupener Straße 150, 50933 Köln	Gruppe:	I	
	Bereich:	Q, R	
	Befristung:	31. 8. 2000	
AirConsult GmbH Gesellschaft für Umweltberatung und -prüfung Im Kirchfelde 6, 31675 Bückeburg	Gruppe:	I, II, III, IV, V	
	Bereich:	A, C, D, F, I, L, O	
	Befristung:	31. 8. 1998	
Amt für kommunalen Umweltschutz der Stadt Duisburg Fachgebiet Umweltchemie/Umweltmedizin Wörthstr. 120, 47053 Duisburg	Gruppe:	I	
	Bereich:	E	
	Befristung:	10. 12. 1999	
A.M.U. TÜV Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz mbH Niederlassung Baden-Württemberg Grabenwiesenstraße 4, 73072 Donzdorf	Gruppe:	I	
	Bereich:	M1, M2, N2	
	Befristung:	30. 6. 2003	
Andreas Pfeifer, Dipl.-Ing. Schalltechnisches Büro Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen	Gruppe:	I	
	Bereich:	Q, R	
	Befristung:	31. 5. 2001	
ANEKO Institut für Umweltschutz GmbH & Co Wehnerstraße 1-7 41068 Mönchengladbach	Gruppe:	I, II, III, V	
	Bereich:	A, C, D, F, I, L, M1, M3	
	Befristung:	17. 7. 2005	
aqua system consult Dr.-Ing. F.B. Frechen Am Hackenbruch 47, 40231 Düsseldorf	Gruppe:	I	
	Bereich:	O, P	
	Befristung:	25. 7. 2004	
Barth & Bitter Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH Eichriede 4, 31515 Wunstorf	Gruppe:	I	
	Bereich:	O, P	
	Befristung:	31. 12. 1998	
Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie Friedrich-Ebert-Str. 28, 56564 Neuwied	Gruppe:	I	
	Bereich:	A, D, G1, G2, I	
	Befristung:	31. 12. 2005	
	Einschränkung:	auf Ermittlungen an Anlagen der feinkeramischen und Glas-Industrie	

Bonk - Maire - Hoppmann GbR Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 31. 12. 1999
BUB Braunschweiger Umwelt- Biotechnologie GmbH Hoppengarten 10, 38102 Braunschweig	Gruppe: I Bereich: O, P Befristung: 28. 2. 2000
Chemisches Laboratorium Dr. Rainer Fülling Westen 44, 42855 Remscheid	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 25. 2. 2004
Chemisches- und Lebensmittel-untersuchungsamt der Stadt Aachen Blücherplatz 43, 52058 Aachen	Gruppe: I Bereich: B, E, K Befristung: 20. 1. 2000
chemlab Gesellschaft für Analytik und Umweltberatung mbH Fabrikstraße 23, 64625 Bensheim	Gruppe: I, III, IV Bereich: A, C, D, I, L, M1, M3 Befristung: 30. 9. 2001 Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen, die der 2. BImSchV unterliegen
deBAKOM Gesellschaft für sensorische Meßtechnik mbH Bergstraße 36, 51519 Odenthal	Gruppe: I Bereich: O, Q, R Befristung: 1. 5. 2003
DEKRA Umwelt GmbH Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart	Gruppe: I, II, III, IV, V, VI Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R Befristung: 31. 12. 2003 30. 4. 1999 (Gruppe II - VI)
Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V. Charlottenburger Allee 41, 52068 Aachen	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 10. 1. 2000 Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Teppich- und verwandter Industrien
Dipl.-Ing. Habenicht Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik und Umweltschutz mbH Alte Gärtnerei 22, 55128 Mainz	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R Befristung: 30. 4. 2000
Dipl.-Ing. Paul Pies Birkenstraße 34, 56145 Boppard	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31.01.2000
Dipl.-Ing. Thomas Baierl Büro für technische Beratung Akustik - Schwingungstechnik Grevenhauser Weg 56, 40882 Ratingen	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 4. 2002
DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Franz-Fischer-Weg 61, 45307 Essen	Gruppe: I, II, III Bereich: A, B, C, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, Q, R, S, T Befristung: 10. 7. 1999
Dr. Alphei, Dr. Koch, Dr. Püschel, Dipl.-Phys. Rösler GbR Akustikbüro Göttingen Theaterstraße 10, 37073 Göttingen	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 12. 1999
Dr. Sporenberg Umweltschutz Meßtechnik GmbH Heideweg 2, 02953 Bad Muskau	Gruppe: I, II, III, V Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3 Befristung: 31. 12. 2001

Dr. Werner Wohlfarth Unternehmensberatung Umweltschutz Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid	Gruppe: I Bereich: O, Q, R Befristung: 31. 8. 2004
Dr. Weßling Laboratorien GmbH Zweigniederlassung Bochum Am Umweltpark 1, 44793 Bochum	Gruppe: I Bereich: A, D, I, M1, M2 Befristung: 10. 7. 2000
Dräger Sicherheitstechnik GmbH Revalstraße 1, 23560 Lübeck	Gruppe: I Bereich: A, I Befristung: 31. 12. 2004
ECOMA Emissionsmeßtechnik und Consult Mannebeck GmbH Schauenburger Straße 116, 24118 Kiel	Gruppe: I Bereich: O, P Befristung: 28. 2. 2002
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Donzdorf Öschstraße 33, 73072 Donzdorf	Gruppe: I Bereich: M2, N2 Befristung: 31. 12. 2002
Emitec GmbH Labor für Schadstoffanalytik und Umweltmeßtechnik Dischingerstraße 4, 69123 Heidelberg	Gruppe: I Bereich: D, I Befristung: 30. 6. 2002
ENVIROTEX GmbH Provinistraße 52, 86153 Augsburg	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, C, D, F, I, L, O, P Befristung: 31. 12. 2000
ERGO Forschungsgesellschaft mbH Geierstraße 1, 22305 Hamburg	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P Befristung: 31. 12. 2001
FhG WKI Fraunhofer-Arbeitsgruppe für Holzforschung Wilhelm-Klauditz-Institut Bienroder Weg 54 E, 38108 Braunschweig	Gruppe: I Bereich: A, D, I, M1, M3 Befristung: 31. 3. 2000
Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf Tannenstraße 2, 40476 Düsseldorf	Gruppe: I, II, III, V Bereich: A, C, D, E, F, I, L, M1, M3, Q, R, S, T Befristung: 1. 3. 1999 Einschränkung: auf Sprengerschüttungen im Bereich S, T
Forschungsinstitut für anorganische Werkstoffe GmbH Heinrich-Meister-Straße 2 56203 Höhr-Grenzhausen	Gruppe: I Bereich: A Befristung: 1. 10. 2003 Einschränkung: auf Ermittlungen von Fluor- und Chlorwasserstoff
Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der Internationalen Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e.V. Frickenmühle, 38110 Braunschweig	Gruppe: I Bereich: D Befristung: 31. 12. 1999 Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstellung von Mischfutter, Mineral- futter und Vormischungen sowie Getreide- und Kartoffelprodukten
Forschungsinstitut Hohenstein Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co. KG Schloß Hohenstein, 74357 Bönnigheim	Gruppe: I Bereich: I Befristung: 30. 9. 2001 Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der 2. BImSchV i.d.F. vom 5. 6. 1991

Gaswärme-Institut e.V. Essen Hafenstraße 101, 45356 Essen	Gruppe: I Bereich: A, I Befristung: 30. 7. 2001 Einschränkung: - auf Ermittlungen an gasbefeuerten Anlagen - anorganische Gase nur: O <sub>2</sub> , SO <sub>2</sub> , CO, CO <sub>2</sub> , NO, NO <sub>2</sub> , Nox - org.-chem. Verbindungen nur: Aldehyde u. Gesamt-Kohlenwasserstoffe
GeoDyn Gesellschaft für geophysikalisches Messen mbH Potsdamer Straße 18A, 14513 Teltow	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 28. 2. 1999
Gerlinger + Merkle Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH Werderstraße 42, 73614 Schorndorf	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 12. 2000
Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T Befristung: 31. 12. 2001
GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH Otto-Hahn-Straße 22, 48161 Münster	Gruppe: I Bereich: A, B, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2 Befristung: 1. 6. 2005
GSA Gesellschaft für Schadstoffmessung und Auftragsanalytik GmbH Gut Vellbrüggen, 41469 Neuss	Gruppe: I, II Bereich: A, B, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K Befristung: 10. 12. 1999
GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH Hoenerbergstraße 2a 65555 Limburg a.d. Lahn	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 12. 1999
Hamann Consult Kauschaer Straße 8, 01239 Dresden	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 6. 2003
Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V. Mendelssohnstraße 75-77, 60325 Frankfurt a.M.	Gruppe: I, II, III Bereich: A, C, D, F, M1, M3 Befristung: 31. 12. 1999 Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glasindustrie
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets Rotthauer Straße 19, 45879 Gelsenkirchen	Gruppe: I Bereich: B, E, H1, H2, K Befristung: 20. 1. 2000
IAS-Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung Steinhäuserstraße 19, 76135 Karlsruhe	Gruppe: I Bereich: A, D, H1, H3, I, O Befristung: 30. 4. 2003
IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH Richard-Wagner-Straße 70, 95444 Bayreuth	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 1. 11. 1999
IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH Rheinhorststraße 1, 67071 Ludwigshafen	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 1. 5. 2001
IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH Sohnstraße 70, 40237 Düsseldorf	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 20. 12. 1998

igi Niedermeyer Institute Untersuchen, Beraten, Planen GmbH Hohentrüdingerstraße 11. 91747 Westheim	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 31. 12. 2003
IGUS Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Meß- und Verfahrenstechnik GmbH Am Lagerplatz 4, 01099 Dresden	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, H1, H3, I, K, L, M1, M3, O, P, Q, R Befristung: 31. 12. 2002
IGUTEC Ingenieurgemeinschaft für Umwelttechnologien GmbH Ahornstraße 122, 84030 Ergolding/Landshut	Gruppe: I Bereich: H1, H2 Befristung: 1. 6. 2000
IMC Ingenieur Mangement Consult GmbH Flinschstraße 67, 60388 Frankfurt am Main	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 1. 4. 2004
IMU Institut für Material- und Umweltanalytik GmbH Camburger Straße 1, 99091 Erfurt	Gruppe: I Bereich: A, D, G1, G3, H1, H3, I, K Befristung: 31. 12. 2000
Ingenieurbüro Dr. Heiland Lessingstraße 72, 44791 Bochum	Gruppe: I Bereich: S, T Befristung: 31. 8. 2005
Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Schwetzke und Partner GbR Grenzweg 41, 44267 Dortmund	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 11. 1999
Ingenieurbüro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Dipl.-Ing. Peter Buchholz Postfach 1768, 58017 Hagen	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 4. 2003
Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik Eugen Bauer und Partner GmbH Wittbräucker Straße 410, 44267 Dortmund	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 11. 1999
Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdbR Rheinhorststraße 14, 67071 Ludwigshafen	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3 Befristung: 31. 10. 1999
Institut Dr.Jäger Ernst-Simon-Straße 2-4, 72072 Tübingen	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P Befristung: 31. 12. 2002
Institut für Bauphysik Dipl.-Ing. Horst R. Grün Großenbaumer Straße 240, 45479 Mülheim an der Ruhr	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 5. 2005
Institut für Lärmschutz Dr.-Ing. E. Buchta Arnheimer Straße 107, 40489 Düsseldorf	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 6. 2002
Institut für Schall- und Wärmeschutz Dipl.-Math. Henning Kröger Krekelerweg 48, 45276 Essen	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 6. 2000
Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr. Ing. Rolf Klapdor Kalkumer Straße 173, 40468 Düsseldorf	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 8. 2004

Institut für Umweltmeßtechnik Krumbeckstraße 22, 42553 Velbert	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 6. 2000
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feldbaum GmbH & Co.KG Bessemierstraße 34, 42551 Velbert	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L Befristung: 1. 6. 2004
Institut für Umwelttechnologie und Umweltanalytik e.V. Bliersheimer Straße 60, 47229 Duisburg	Gruppe: I Bereich: A, D, I, M1, M2 Befristung: 20. 2. 2004
Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik Burkon GmbH Raudtener Straße 21, 90475 Nürnberg	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 30. 4. 2003
Institut für Ziegelforschung Essen e.V. Am Zehnthal 197-203, 45307 Essen	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 30. 5. 2001 Einschränkung: auf Ermittlungen - an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10 der 4. BimSchV (Grobkeramische Industrie) - von Staub im Bereich D - von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt im Bereich I
IWL-Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung GmbH Wankelstraße 33, 50996 Köln	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O Befristung: 20. 1. 2000
Keramisch-Technologisches Baustofflaboratorium Hamburg e.V. Unter den Linden 2, 21465 Reinbek	Gruppe: I Bereich: A, D Befristung: 30. 9. 2000 Einschränkung: Auf Messungen in der Grobkeramik- Industrie Bereich A: mit Ausnahme von Stickoxiden Bereich D: ohne Staubinhaltsstoffe
Kötter Beratende Ingenieure GmbH Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 30. 4. 2004
Landesgewerbeanstalt Bayern Tillystraße 2, 90431 Nürnberg	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T Befristung: 31. 3. 2001
Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen Wallneyer Straße 6, 45133 Essen	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T Befristung: – Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.
Lärmkontor GmbH Technologiepark Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 11. 1999
LISCON Umwelt-Ingenieurservice GmbH Wingertshecke 6, 35392 Gießen	Gruppe: I Bereich: H1, H2 Befristung: 6. 12. 2001
mab Umweltschutz Tirmitz und von Hein GmbH Mainzer Landstraße 1, 55262 Heidesheim	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3, O, P Befristung: 31. 12. 2000

Meß- und Gutachterinstitut für Umwelt-, Immissions- und Gefahrstoffmessungen Am Schacht II, 99706 Sondershausen	Gruppe: I Bereich: A, D, I Befristung: 30. 6. 2003
MPU Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz GmbH Kottbusser Damm 86, 10967 Berlin	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R Befristung: 31. 12. 2000
Müller-BBM GmbH Robert-Koch-Straße 11, 82152 Planegg	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T Befristung: 30. 4. 2004 31. 8. 2002 (Bereiche Q, R, S, T)
NAFU-Ingenieurbüro GmbH & Co.KG Niederlassung Berlin Haynauer Straße 67 a, 12249 Berlin	Gruppe: I Bereich: B, D, E, I, N1, N2, Q, R Befristung: 31. 12. 1999
OBERMEYER Planen + Beraten Institut für Umweltschutz und Bauphysik Hansastraße 40, 80686 München	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 31. 12. 2004
öko-control GmbH Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse Burgwall 13 a, 39218 Schönebeck	Gruppe: I, III Bereich: A, D, F, I, Q, R Befristung: 31. 12. 1999
Ökometric GmbH Bernecker Straße 17-21, 95448 Bayreuth	Gruppe: I Bereich: M1, M2, N1, N2 Befristung: 31. 7. 2003
Peter Quast GmbH Gutachterinstitut für Immissions- schutz und Umweltanalytik Seestraße 23, 63571 Gelnhausen	Gruppe: I, II, III, IV, V Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O Befristung: 31. 12. 1999
Peter Quast Sachsen GmbH Hauptstraße 44, 09648 Altmittweida	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 6. 2003
Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf	Gruppe: I Bereich: Q, R, S, T Befristung: 31. 3. 2003
R+D Ingenieurleistungen GmbH Siemensstraße 2, 37170 Uslar	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 31. 10. 2001
Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionschutz Daimlerstraße 13, 48683 Ahaus	Gruppe: I Bereich: Q, R Befristung: 30. 9. 2003
RWTÜV Anlagentechnik GmbH Langemarckstraße 20, 45141 Essen	Gruppe: I, II, III, IV, V, VI Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T Befristung: 20. 12. 1999
SBF Wasser und Umwelt Zweigniederlassung der Preussag Wasser und Rohrtechnik GmbH Büro Edemissen Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen	Gruppe: I Bereich: A, B, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2, O, P Befristung: 31. 7. 1999
SGS Intercontrol GmbH Ulmenstraße 12 a, 23966 Wismar	Gruppe: I, II, III, IV, V, VI Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O Befristung: 1. 12. 2002

SPEKTRA Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 13 b, 85521 Ottobrunn	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3 30. 9. 2003
Stadt Köln Institut für Umweltuntersuchungen Eifelwall 7, 50674 Köln	Gruppe: Bereich: Befristung:	I B, E, K 30. 12. 1999
TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdesheimer Straße 119, 64285 Darmstadt	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, C, D, F, I, L, M1, M3 31. 12. 1998
TÜV Anlagen- und Umwelttechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern Westendstraße 199, 80686 München	Gruppe: Bereich: Befristung:	I Q, R, S, T 31. 3. 2002
TÜV Anlagen- und Umwelttechnik Niederlassung im TÜV Hessen Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn	Gruppe: Bereich: Befristung:	I O, P, Q, R, S, T 31. 5. 2002
TÜV Berlin-Brandenburg GmbH Niederlassung Berlin Schmalenbachstraße 11, 12057 Berlin	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N3, O, P 31. 12. 2000
TÜV Ecoplan Umwelt GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Niederlassung Hessen Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3 31. 5. 2002
TÜV Ecoplan Umwelt GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Niederlassung Nordrhein-Westfalen Schelsenweg 6, 41238 Mönchengladbach	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T 20. 5. 1999
TÜV Ecoplan Umwelt GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland Westendstraße 199, 80686 München	Gruppe: Bereich: Befristung:	I B, E, H1, H3, K, N1, N3, O, P 31. 12. 2001
TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. Am TÜV 1, 30519 Hannover	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T 31. 12. 1999
TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Am Grauen Stein, 51105 Köln	Gruppe: Bereich: Befristung:	I, II, III, IV, V A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T 20. 12. 1999
Umweltanalytik RUK GmbH Olewiger Straße 62, 54295 Trier	Gruppe: Bereich: Befristung:	I A, D, I, M1, M3, O, P 1. 3. 2004
Uppenkamp + Partner GmbH Sachverständigenbüro Bockhorn 28, 48683 Ahaus	Gruppe: Bereich: Befristung:	I O, Q, R 31. 3. 2005
Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft m.b.H. Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen	Gruppe: Bereich: Befristung:	I Q, R 14. 1. 2005
WFA-Institut Schartstraße 28, 52224 Stolberg	Gruppe: Bereich: Befristung:	I Q, R 31. 1. 2006

---

WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH  
Sommerdeich 14 b,  
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog

Gruppe: I  
Bereich: Q, R  
Befristung: 31. 3. 2002

---

ZEUS GmbH Umweltanalytik und Verfahrenstechnik  
Hamborner Straße 20,  
47137 Duisburg

Gruppe: I  
Bereich: A, D  
Befristung: 10. 3. 2003

---

– MBl. NW. 1998 S. 1057.

**Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Landeswettbewerb  
„Tiergerechte Haltung von Legehennen und Puten  
in der Landwirtschaft“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
v. 21. 8 1998 - II B 5 - 2422-6316

**1. Ziel des Landeswettbewerbs ist die**

- Auszeichnung und Prämierung von Betrieben, die
  - in Teilbereichen technische Neuerungen zur Schaffung tiergerechter Haltungsbedingungen entwickelt haben;
  - im Hinblick auf die Tiergerechtigkeit vorbildliche Haltungsbedingungen geschaffen haben.

Die technischen Neuerungen bzw. die vorbildlichen Haltungsbedingungen müssen bis zum 1. Oktober 1998 in den Betrieb vollständig eingeführt und baurechtlich genehmigt sein.

- Vorstellung der ausgezeichneten Betriebe in der Öffentlichkeit, um zur Nachahmung anzuregen.

Der Landeswettbewerb basiert auf einer engen Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Tierschutzverbänden, den Landwirtschaftskammern und der Agrarwissenschaft, deren Vertreter die Bewertungskommission bilden.

Der Landeswettbewerb soll beispielhaft aufzeigen, dass und wie tiergerechte Haltungsbedingungen

- einen Beitrag zur Existenzsicherung bürgerlicher Betriebe leisten können,
- in Einklang mit ökologischen und ökonomischen Anforderungen gebracht werden können,
- die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Erzeugnissen sicherstellen können.

Der diesjährige Wettbewerb erstreckt sich auf Legehennen und Puten.

**2. Bewerbung**

**2.1 Wer kann sich bewerben?**

Jeder tierhaltende landwirtschaftliche Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb (keine gewerblich betriebenen Tierproduktionen) im Land Nordrhein-Westfalen.

**2.2 Wo kann man sich bewerben?**

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller kann sich direkt beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, über die Tierschutzverbände oder über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern bewerben.

**3. Nicht berücksichtigt werden Betriebe,**

- wenn die Legehennen in Käfigbatterien gehalten werden,
- wenn neben dem zu prämierenden Haltungssystem in anderen Bereichen des Betriebes Mängel hinsichtlich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und der Umweltverträglichkeit festgestellt werden.

**4. Auswahl und Bewertung der Haltungssysteme**

Bei der Bewertung der Haltungssysteme sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Raumstruktur,
- Stallklima, einschließlich Schadgas- und Staubbelastung,
- Bestandshygiene,
- Tageslichteinfall,
- zur Verfügung stehende Fläche,

- Beschäftigungsmöglichkeiten,
- ständige Frischwasserversorgung,
- Umweltgerechte Bewirtschaftung (z.B. Lagerung, Ausbringung und Verwertung der Exkreme)
- Platzangebot (Größe und Qualität) und räumliche Zuordnung von Funktionsbereichen
- Betreuungsqualität

**4.1 Legehennen**

Die Legehennenhaltung ist als Boden-, Volieren-, Freiland- oder Auslaufhaltung möglich.

Folgende Mindestvoraussetzungen werden gefordert:

- bei Bodenhaltung mind. 50% der Bodenfläche im Stall muß eine mit einem Drahtgeflecht bzw. Rosten abgedeckte Kotgrube sein.
- $\frac{1}{3}$  der Bodenfläche im Stall muß als Scharraum mit trockener Einstreu versehen werden. Die Besatzdichte im Stall darf max. 7 Tiere/m<sup>2</sup> betragen.
- Bei Freiland- oder Auslaufhaltung muß ein befestigter, überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 m<sup>2</sup>/Tier vorhanden sein. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup>/Tier oder ein Grünauslauf als Wechselauslauf mit 2,5 m<sup>2</sup>/Tier vorgeschrieben. Im Auslauf ist die Möglichkeit zum Sandbaden vorzusehen. Der Auslauf sollte mit Büschen und Bäumen bepflanzt sein.

**4.2 Puten**

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 35 kg Mastendgewicht/m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- Bei Auslaufhaltung muß ein befestigter überdachter Auslauf (Pavillon) vorhanden sein. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 4 m<sup>2</sup>/Mastpute vorgeschrieben. Im Auslauf muß ein Sandbad vorhanden sein. Der Auslauf sollte mit Büschen oder Bäumen bepflanzt sein.

**5. Auszeichnungen**

Die Bewertungskommission schlägt dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Betriebe zur Auszeichnung vor. Für den Bezirk der Landwirtschaftskammer Rheinland und den Bezirk der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe kann durch das Ministerium

- je ein Betrieb aufgrund von technischen Neuerungen und
- je ein Betrieb aufgrund vorbildlicher Haltungsbedingungen

ausgezeichnet werden.

Die Preise für ausgezeichnete Betriebe betragen je Betrieb mindestens 5.000 und bis zu 10.000 DM. Darüber hinaus wird eine Große Goldene Medaille mit Urkunde verliehen.

Außerdem können Anerkennungen in Form Großer Goldener Medaillen mit Urkunden ohne Geldpreise ausgesprochen werden.

Die Ministerin behält sich vor, eine andere Aufteilung der Preise vorzunehmen.

**6. Zeitplan**

- Bewerbungsschluß ist der 31. 12. 1998
- Beurteilung durch die Bewertungskommission: Frühjahr 1999
- Auszeichnung der Betriebe: Sommer 1999

**7. Kosten**

Die Kosten für die Durchführung des Wettbewerbs trägt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

**8. Sonstiges**

- 8.1 Die Vorbewertung wird von einer kleinen Kommission durchgeführt.

- 8.2 Die AntragstellerInnen/Antragsteller erklären sich damit einverstanden, dass die Bewertungskommision zur Bewertung den Betrieb betritt und sich Aufzeichnungen zu Betriebsdaten machen darf. Die von den Betrieben gemachten Angaben und die von der Bewertungskommision erhobenen Daten werden vertraulich behandelt.
- 8.3 Die Leiterinnen und Leiter der ausgezeichneten Betriebe erklären sich mit der Antragstellung bereit, dass im Falle einer Auszeichnung eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Betriebes durch das Ministerium erfolgen darf.
- 8.4 Wenn Sie weitere Fragen zum Wettbewerb haben, wenden Sie sich bitte an einen Tierschutzverband oder an die für Sie zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammern.

– MBI. NW. 1998 S. 1066.

### Anlage 1

#### Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat bei den Krankenkassen

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **26. Mai 1999**, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates der

.....  
(Bezeichnung der Krankenkasse)

in.....  
(Sitz und Anschrift der Krankenkasse)

deren Zuständigkeitsbereich sich über .....

.....  
(Gebiet der Krankenkasse)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlauszeichnung im **Bundesanzeiger vom 29. September 1998** und in der **Tagespresse** veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum **12. November 1998, 18.00 Uhr**

bei .....

.....  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, einschließlich des Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände 1),
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen)<sup>1)</sup>.

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

#### Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

#### Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 vom 19. August 1998

##### Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 7 vom 3. August 1998 die nachstehend aufgeführten Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 SVWO veröffentlicht.

Anlage 1: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat bei den Krankenkassen.

Anlage 2: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Unfallversicherung.

Anlage 3: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, diese Muster allgemein zur Beantwortung von Anfragen aufgrund der Wahlauszeichnung zu verwenden, deren Veröffentlichung im **Bundesanzeiger** und in der **Tagespresse** für den **29. September 1998** vorgesehen ist. Die Versicherungsträger haben die Muster in bezug auf die konkreten Verhältnisse zu ergänzen und sind im übrigen für diese Mitteilungen selbst verantwortlich.

Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsträger zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Mitteilung nach § 14 Abs. 3 SVWO über Einzelheiten der Wahl nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlauszeichnung verlangt werden.

Essen, 19. August 1998

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande NRW

In Vertretung  
Zimpl

<sup>2)</sup>

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden<sup>1)</sup> müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens .....<sup>2)</sup> Personen unterzeichnet sein, die am 29. Oktober 1997 (Tag der Wahlankündigung) die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens ..... Stimmen verfügen. <sup>3)</sup> Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung beizubringen. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v.H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung im Verwaltungsrat gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied im Verwaltungsrat; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung des Verwaltungsrates (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter. (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber. <sup>5)</sup>.

Dem Verwaltungsrat können in jeder Gruppe bis zu ..... Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV)<sup>6)</sup>. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden<sup>1)</sup>

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Anstelle der Listenstellvertretung ist auch persönliche Stellvertretung möglich (§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Im Fall der Listenstellvertretung vertreten die Stellvertreter verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV). (Scheidet später ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger Vorgesetzte die Voraussetzungen der Wahlbarkeit, stellt der Verwaltungsrat durch Beschuß fest, daß der Vorgesetzte als gewählt gilt.)

Für die Wahlbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

- Wählbar ist, wer am 29. September 1998 (Tag der Wahlauszeichnung)
1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup> gehört,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
  4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist<sup>7)</sup>.

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Mitglieder der Krankenkasse (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen bei der Krankenkasse versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Mitglieder der Krankenkasse, die nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber derselben Krankenkasse erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers<sup>1)</sup>.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern<sup>1)</sup> oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entbunden worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,

6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,  
 7. ....  
 ....  
 ....<sup>8)</sup>

Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 29. September 1998 nicht wählbar war oder die Wahlbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuß auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. (§ 45 Abs. 2 SGB IV).

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Kommt es zu einer Wahlhandlung, werden Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten vom ..... 1999<sup>9)</sup> bis zum 26. Mai 1999 in den Geschäftsräumen der

.....  
 (Bezeichnung der Krankenkasse)

und bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuß.

....., den ..... 1998

Der Wahlausschuß

der .....  
 (Bezeichnung der Krankenkasse)

.....  
 (Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

#### Anmerkungen:

- <sup>7)</sup> Bei Ersatzkassen entfallen im gesamten Text alle Hinweise, die die Wahl von Arbeitgebervertretern betreffen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialwahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen.
- <sup>8)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- <sup>9)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- <sup>10)</sup> Dieser Satz entfällt bei Ersatzkassen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialwahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klärstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemäßt, die am 29. Oktober 1997 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- <sup>11)</sup> Dieser Absatz muß bei Betriebskrankenkassen lauten: „Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten und dem/den Arbeitgeber(n) oder seinem Vertreter/ihrem Vertretern. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten.“ und bei Ersatzkassen „Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind ..... Vertreter.“
- <sup>12)</sup> Die Worte „in jeder Gruppe“ entfallen bei Ersatzkassen. Sie entfallen bei Betriebskrankenkassen, wenn auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nicht einzugehen ist (vgl. Nr. 1 Satze 2 und 3).
- <sup>13)</sup> Bei Krankenkassen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- <sup>14)</sup> Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 29. Oktober 1997 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- <sup>15)</sup> Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 6. April 1999, (§ 26 Abs. 2 SVWO).

#### Anlage 2

#### Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Unfallversicherung

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 26. Mai 1999, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der .....  
 (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....  
 (Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Zuständigkeitsbereich sich über .....

.....  
 (Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlauszeichnung im Bundesanzeiger vom 29. September 1998 und in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 12. November 1998, 18.00 Uhr

bei .....  
 (Bezeichnung und Anschrift der Stelle,  
 bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,  
 einschließlich des Fernsprech-, Fernschreib-  
 und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,

2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen)<sup>1)</sup>.

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....<sup>2)</sup>

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Namen jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der Vereinigungen von Arbeitgebern, der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens .....<sup>3)</sup> Personen unterzeichnet sein, die am 29. Oktober 1997 (Tag der Wahlankündigung) die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben<sup>4)</sup>. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens ..... Stimmen verfügen<sup>5)</sup>. Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 5 zur Wahlordnung beizubringen. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v. H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung der Zustimmungserklärung oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber<sup>6)</sup>.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu ..... Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV)<sup>7)</sup>. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV). (Scheidet später ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschuß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt.)

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 50 SGB IV folgende Voraussetzungen:

- Wählbar ist, wer am 29. September 1998 (Tag der Wahlauszeichnung)
1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>8)</sup> gehört,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehalt, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
  4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehalt oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist<sup>9)</sup>.

Zur Gruppe der Versicherten gehören die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten<sup>10)</sup> sowie die Bezieher

einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben (§ 47 Abs. 2 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV)<sup>13)</sup>. Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern<sup>12)</sup> oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,  
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder  
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7. ....  
.....<sup>13)</sup>

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 29. September 1998 nicht wählbar war oder die Wahlbarkeit verloren hat, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuß auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Abs. 2 SGB IV). Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV). Kommt es zu einer Wahlhandlung, werden Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten vom ..... 1999<sup>14)</sup> bis zum 26. Mai 1999 in den Geschäftsräumen

des/der.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungssämlern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers öffentlich ausgelegt. Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuß.

....., den ..... 1998

#### Der Wahlausschuß

des/der.....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....  
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

#### Anmerkungen:

- <sup>1)</sup> Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, und den Feuerwehr-Unfallkassen sind auch die weiteren nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 SGB IV Vorschlagsberechtigten zu nennen.
- <sup>2)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind
- <sup>3)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- <sup>4)</sup> Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist hier folgender Satz einzufügen: „Entgegen den Vorschlagslisten der berufständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände müssen die von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereichten freien Listen von mindestens ..... Personen unterzogen werden, die am 29. Oktober 1997 für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.“
- <sup>5)</sup> An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmenrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemüht, die am 29. Oktober 1997 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- <sup>6)</sup> Bei Ausführungsbehörden sind die entsprechenden Bestimmungen anzugeben. Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft muß dieser Absatz lauten: „Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten, ..... Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, ..... Vertreter der Arbeitgeber.“
- <sup>7)</sup> Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist nach dem letzten Spiegeleck ein Komma und der folgende Text einzufügen: „- als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“
- <sup>8)</sup> Bei Ausführungsbehörden und bei den Feuerwehr-Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen wiederzugeben. Bei der See-Berufsgenossenschaft ist auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen. Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind hinter dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Worte „zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzufügen.
- <sup>9)</sup> Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- <sup>10)</sup> Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist,“ eingefügt.
- <sup>11)</sup> Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden folgende Absätze eingefügt: „Zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre ver-

cherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechsundzwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallsicher waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. (§ 47 Abs. 3 SGB IV) Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV)."

- ② Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind ein Komma und die Worte, „als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ einzufügen.
- ③ Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 29. Oktober 1997 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- ④ Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 6. April 1999 (§ 26 Abs. 2 SVWO).

### Anlage 3

#### Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben. An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem 26. Mai 1999, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der .....  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in .....  
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

deren Zuständigkeitsbereich sich über .....  
.....  
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlauszeichnung im **Bundesanzeiger vom 29. September 1998** und in der **Tagespresse** veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 12. November 1998, 18.00 Uhr

bei .....  
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle,  
bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,  
einschließlich des Fernsprech-, Fernschreib-  
und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.  
Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind oder ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn bei weniger als drei alle oder sonst mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ein Verzicht liegt vor, wenn die

vorschlagsberechtigten Organisationen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SVWO).

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei: .....

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut lesbarer Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut lesbarer Schrift eingesetzt werden. Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, (vgl. im Einzelnen § 48 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 SGB IV) sowie freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens .....<sup>1)</sup> Personen unterzeichnet sein, die am **29. Oktober 1997** (Tag der Wahlankündigung) die für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) oder die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltenden Voraussetzungen erfüllt haben. Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie von deren Verbänden, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten oder Wählbaren tragen, die insgesamt über mindestens ..... Stimmen verfügen. <sup>2)</sup> Die Unterschriften sind nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung beizubringen. Von der Gesamtzahl der Unterzeichner dürfen höchstens 25 v.H. dem Personenkreis angehören, der nach § 51 Abs. 6 Nrn. 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Als Vertretung in der Vertreterversammlung gilt die Vertretung durch ein auf einer eigenen Vorschlagsliste gewähltes Mitglied in der Vertreterversammlung; für die Vertretung durch ein auf der Vorschlagsliste einer anderen Vereinigung gewähltes Mitglied trifft dies nur dann zu, wenn bei der Einreichung der Vorschlagsliste zur vorhergehenden Wahl und bei späterer Ergänzung der Vertreterversammlung (§ 60 SGB IV) eine entsprechende Erklärung des Listenträgers unter Nennung der betreffenden Personen abgegeben worden ist.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung beizufügen. Fehlt diese nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name des Bewerbers auf der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreicherung der Zustimmungserklärung oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist § 15 SVWO zu entnehmen. In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenträger und sein Stellvertreter zu benennen (§ 16 Abs. 1 SVWO).

In den freien Listen sollen ein Listenträger und sein Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenträger und sein Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 SVWO).

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind ..... Vertreter der Versicherten und ..... Vertreter der Arbeitgeber. <sup>4)</sup>

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu ..... Beauftragte angehören (§ 51 Abs. 4 Satz 2

SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber

- als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten (§ 48 Abs. 6 Satz 1 SGB IV).

Neben den Mitgliedern sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind (§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 SGB IV). (Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschuß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt.)

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am **29. September 1998** (Tag der Wahlausstellung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber<sup>1)</sup> gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehalt, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehalt oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist<sup>2)</sup>.

Zur Gruppe der Versicherten gehören gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV die Personen, die als Versicherte am **29. September 1998** eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben oder eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente leistet.

Wer jedoch keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk der hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt oder in einem bis zu einhundert Kilometer von deren Grenze entfernten Ort hat und auch nicht in dem Bezirk der Landesversicherungsanstalt regelmäßig beschäftigt oder tätig ist, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat<sup>3)</sup>.

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig (§ 47 Abs. 4 SGB IV).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers<sup>4)</sup>.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder von deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7. ....<sup>5)</sup>

Ein Mitglied der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglied des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenträters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am **29. September 1998** nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann der Listenträter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen. Auf Antrag des Listenträters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenträter kann die Liste der vorgeschlagenen Mitglieder durch einen Bewerber aus der Liste der Stellvertreter ergänzen; das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuß auf Anfrage mit.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenträters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siche hierzu auch § 48 Abs. 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. (§ 45 Abs. 2 SGB IV)

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Abs. 3 SGB IV).

Kommt es zu einer Wahlhandlung, werden Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten vom 1999<sup>a)</sup> bis zum 26. Mai 1999 in den Geschäftsräumen der

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungsämtern im Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuß.

....., den ..... 1998

Der Wahlausschuß der

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

#### Anmerkungen:

- <sup>a)</sup> Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- <sup>b)</sup> Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- <sup>c)</sup> Hier ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemüht, die am 29. Oktober 1997 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- <sup>d)</sup> Bei Versicherungsträgern, bei denen, wie z. B. bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, andere Vorschriften für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gelten, sind die beiden Absätze über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend zu fassen. Entsprechendes gilt für die Fassung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.
- <sup>e)</sup> Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland“.
- <sup>f)</sup> Dieser Absatz gilt nur für Landesversicherungsanstalten; er entfällt deshalb bei den anderen Versicherungsträgern.
- <sup>g)</sup> Bei der Seekasse ist in einem davor eingefügten Absatz auch auf § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.
- <sup>h)</sup> Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 29. Oktober 1997 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- <sup>i)</sup> Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 6. April 1999 (§ 26 Abs. 2 SVWO).

– MBl. NW. 1998 S. 1067.

### Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

#### Bekanntmachung Nr. 6 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse der VEW ENERGIE AG in Dortmund) vom 26. August 1998

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW vom 18. Mai 1998 wurde die Errichtung der Betriebskrankenkasse der VEW ENERGIE AG in Dortmund genehmigt. Als Zeitpunkt für die Errichtung wurde der 1. Juli 1998 bestimmt.

Für die neuerrichtete Kasse ist gem. §§ 45 Abs. 1 Satz 3, 31 Abs. 3 a und 33 Abs. 3 SGB IV als Selbstverwaltungsorgan der Verwaltungsrat zu wählen. Für die Durchführung der Wahl bestimme ich aufgrund des § 93 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

#### 1. Wahlankündigung (§ 10 Abs. 1 SVWO):

Wahltag ist Donnerstag, der 28. Januar 1999.

2. Wahlauszeichnung (14 Abs. 1 SVWO): Die Wahlauszeichnung wird am 1. Oktober 1998 durch den Versicherungsträger vorgenommen. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Betriebes und der Betriebskrankenkasse sowie in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

3. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) und das Recht zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 SGB IV) ist der

1. August 1998.

4. Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 SGB IV) ist der

1. August 1998.

#### 5. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 SVWO):

Für den Fall, daß eine Wahlhandlung stattfindet, läßt der Wahlausschuß Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen oder aushängen.

#### 6. Wahlbekanntmachung (§ 31 SVWO):

Die Wahlbekanntmachung nach § 31 SVWO wird vom Wahlausschuß vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.

7. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und erste Sitzung des Verwaltungsrates (§§ 28, 61 und 73 SVWO): Findet eine Wahlhandlung nicht statt, gelten abweichend von § 28 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit der Bekanntmachung des Wahlausschusses, daß und warum eine Wahlhandlung unterbleibt, als gewählt. Die gewählten Bewerber sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig zu der ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu laden (§ 61 Abs. 2 i. V. m. § 73 SVWO).

#### 8. Abkürzung der Fristen (§ 93 Abs. 2 SVWO):

Es muß durchgeführt werden:

Wahlauszeichnung (§ 14 Abs. 1 SVWO): 1. Oktober 1998 (Donnerstag)

Einreichung der Vorschlagslisten (§§ 14 Abs. 1 und 15 SVWO): 3. November 1998, 17.00 Uhr (Dienstag)

Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen zur Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 3 S. 1 SVWO): 13. November 1998, 17.00 Uhr (Freitag)

Einräumen einer Nachfrist zur Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten durch den Wahlausschuß (§ 24 Abs. 4 SVWO): 23. November 1998, 17.00 Uhr (Montag)

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 1 SVWO): 30. November 1998 (Montag)

Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß (Beschwerde-Wahlausschuß, § 24 Abs. 3 SVWO): 4. Dezember 1998 (Freitag)

Entscheidung des Landeswahlausschusses (Beschwerde-Wahlausschuß § 25 Abs. 1 SVWO):	11. Dezember 1998 (Freitag)
Bekanntmachung des Wahlausschusses, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 28 Abs. 2 SVWO) oder Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuß (§ 31 SVWO):	16. Dezember 1998 (Mittwoch)
Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 SVWO):	21. Dezember 1998 (Montag)
Beantragung einer Wahlkennziffer beim Bundeswahlbeauftragten (§ 29 SVWO):	unverzüglich, wenn feststeht, daß eine Wahlhandlung stattfindet
Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen einschließlich eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung (§ 34 SVWO):	4. Januar 1999 (Montag)

Essen, 26. August 1998

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung  
der Sozialversicherungswahlen im Lande NRW  
gez.  
Schürmann

- MBl. NW. 1998 S. 1074.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 34 v. 31. 8. 1998**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	6. 8. 1998	Bekanntmachung – Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen . . . . .	488
822	18. 6. 1998	11. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	489
	17. 3. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 69. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	488
	13. 3. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 72. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	488
	7. 7. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet . . . . .	489
	2. 10. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 68. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	489
	19. 8. 1998	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1998/99 .	490

– MBl. NW. 1998 S. 1076.

**Nr. 35 v. 9. 9. 1998**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1112	27. 8. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	509
1112		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454) . . . . .	509
2251	19. 6. 1998	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen (Kabelbelegungssatzung) . . . . .	504
41	12. 8. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO) .	505
7122	18. 8. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	506
7122	18. 8. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	506
763	8. 8. 1998	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung – PrüfV/NW) . . . . .	506
7831	26. 6. 1998	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1999 (TSK-BeitragsVO 1999) . . . . .	507
	22. 6. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 75. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	508
	7. 7. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 76. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf . . . . .	508

– MBl. NW. 1998 S. 1076.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569